

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück II. —

---

Breslau, den 19ten Januar 1814.

---

Bestimmungen über den, mit dem 1sten Januar 1814 eintretenden  
Geschäftsgang bei dem Finanz = Ministerio.

In Gemäßheit der an mich ergangenen Allerhöchsten Kabinetts = Ordre vom 26sten v. M., wovon der unter demselben Tage an den Staatskanzler, Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz erlassene, und in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Königl. Befehl, einen Auszug enthält, habe ich nunmehr den Geschäftsgang und die ganze Dienstform in dem mir anvertrauten Ministerio angeordnet. Dem Publico und den dabei interessirten Personen und Behörden wird daher hierdurch bekannt gemacht: daß vom 1sten Januar 1814 an alle bisherigen Abtheilungen und Zwischen = Instanzen des Finanz = Ministerii und zwar:

das Departement für die Staats = Einkünfte,

das Departement für die Staats = Cassen,

das Finanz = Collegium, und die mit demselben verbunden gewesene Staats = schulden = Section,

die Immediat = Commission zur Veräußerung der Domainen,

die Section für die Domainen und Forsten, und

die Section für die directen und indirecten Abgaben, so wie auch

die Commission zur Verwaltung der säcularisirten geistlichen Güter,

aufgestellt worden, und daß alle Finanz = Sachen, ohne Ausnahme, unmittelbar von mir ressortiren, und alle Berichte, Vorstellungen und Anfragen, welche darauf Bezug haben, an mich zu richten sind.

Um die nöthige Einheit und Uebereinstimmung in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung herzustellen, sind die Geschäfte des Ministerii in Büreau vertheilt, in welchen durch mündliche Vorträge bei mir, die bisherigen Correspondenzen der Behörden ersetzt, und das Allgemeine sowohl, als das Detail des Finanzdicastes, meiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht näher gebracht werden.

Es sind zu dem Ende:

- I.** Ein Central-Büreau, welches das Ganze der formellen Geschäftsführung zusammenhält.
- II.** Ein Verwaltungs-Büreau der Domainen, Forsten, Jagden und directen Steuern, welches den Vortrag über die Erhebung, Verwaltung und Controlle der Dominal-Einkünfte, so wie die Verwaltung und resp. Veräußerung und Verleihung der Domainengüter, imgleichen die Erhebung, Verwaltung und Controlle aller Grund und übrigen directen Steuern hat.
- III.** Ein Verwaltungs-Büreau der indirecten Steuern und Abgaben, welches die Vorträge über die Erhebung, Verwaltung und Controlle der auf der Consumption, dem Handel, dem Gewerbe und der Industrie ruhenden Abgaben übernimmt.
- IV.** Ein Büreau für das Cassen- und Rechnungs-Wesen oder die Staatsbuchhalterei, welches außer den Vorträgen über das Etatswesen, das Gegenbuch der ganzen Staatsaushaltung und aller Geldrechnungen derselben, sowohl gegen die General- als Provinzial-Cassen des Staats führt, und eine solche Einrichtung erhält, daß mittelst desselben die ganze Geld-Wirthschaft des Staats zu jeder Zeit zu übersehen ist.
- V.** Ein Büreau für die außerordentlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats, und die Geld-Institute desselben, welches den Vortrag in Allem, was die Operationen des Staats zu Eröffnung außerordentlicher Hülfquellen, oder die Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse betrifft; imgleichen auch die Institute der Seehandlung, der Bank und der Lotterie besorgt.
- VI.** Ein Büreau für das Staatsschuldenwesen, welches, so lange bis über die Verzinsung und successive Amortisation der Staatsschuld ein allgemeiner feststehender Plan entworfen, und von des Königs Majestät functionirt seyn wird, der größern Klarheit und bessern Uebersicht wegen, eine eigne für sich bestehende Verwaltung ausmacht, und dessen Ressort sich lediglich auf die eigentliche Staatsschuld bezieht. Die über die Geld-Institute und das Credit-

wesen der Provinzen, Corporationen und Gemeinden vorkommenden Gegenstände, kommen durch das Bureau V bei mir zum Vortrage.

**VII.** Ein Bureau für die Salzparthie und die Münze, in welchem die dahin einschlagenden Gegenstände bis zu einer anderweiten Bestimmung bearbeitet werden, und wobei in der bisherigen wesentlichen Verfassung vor der Hand nichts geändert wird.

**VIII.** Ein Bureau für die Finanz-Verwaltung der wieder eroberten Provinzen des Königreichs, welches, so lange der Krieg dauert, ein, wiewohl nur transitorisch bestehendes Bureau des Ministerii ausmacht, und welches die Verwaltung aller Einkünfte und Ausgaben, so wie überhaupt aller Finanz-Angelegenheiten der wieder eroberten oder von unsern Armen besetzter Länder besorgt;

in meinem Diensthaufe eingerichtet worden, woselbst sich die Mitglieder derselben, und die dazu gehörigen Subaltern-Officianten, zur Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte täglich, in den festgesetzten Stunden, versammeln werden.

Alle Verfügungen und Ausfertigungen ergehen, bis ich darüber anderweit bestimme, unter meiner alleinigen Unterschrift, und im Falle ich wegen Dienstgeschäften abwesend seyn muß, wird den resp. Bureauir der Geschäftsgang durch ein besonders Reglement vorgezeichnet werden, und die Bescheide und Verfügungen werden in den Fällen, wo ich mir die Entscheidung nicht selbst vorbehalte, und die Sachen nicht nachsenden lasse, von den Directoren der Bureauir in meinem Auftrage vollzogen werden.

Berlin, den 30sten Decbr. 1813.

Der Finanz-Minister B u l o w.

### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 8 Wegen der den Land- Dragonern und Polizei-Bereutern bewilligten Polizei-Uniform.

Den Land- Dragonern und Polizei-Bereutern als Polizei-Officianten ist, um sie im Dienst auszuzeichnen, die Tragung der Uniform der städtischen Polizei-Sergeanten gestattet worden. Selbige bestehet

- 1) In einem Rocke von dunkelblauer Farbe mit carmoisinrothen Kragen und Aufschlägen mit gelben Adler = Knöpfen, und einer kleinen goldenen Schnur auf der Achsel, und in weißtuchnen Unterkleidern.
- 2) In einem großen dreieckigten Huthe mit der gewöhnlichen National-Kofarbe.
- 3) In einem Säbel mit einem kleinen goldnen Port d'épée an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen an einer schwarzledernen überhangenden Kuppel.

Die Landdragoner und Polizei = Vereuter haben sich hiernach zu achten.

P. D. VII. Decbr. 610. Breslau, den 4ten Januar 1814.

Polizei = Deputation der Bresl. Regierung.

---

No. 9. Die Stempel = Freiheit der Gehalts = Quittungen inactiver Officiere betreffend.

Da des Herrn Staats = Canzlers Excellenz auf den Antrag des Herrn General = Major und Geheimen Staats = Rath v. Hafe sich bewogen gefunden haben, zu Gunsten der inactiven Officiere den Gehalts = Quittungen derselben die Stempel = Freiheit zu bewilligen, so wird solches in Gemäßheit des Rescripts der Königlichen Section des Departements der Staats = Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 14ten December a. pr. hiernit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. V. Januar 10. Breslau, den 4ten Januar 1814.

Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

---

No. 10. Wegen Erhebung des Kriegs = Imposts von allen aus fremden, jetzt der freien Schifffarth zugänglichen Hafenplätzen eingehenden Weinen.

Nach einer unterm 8ten v. M. und Jahres Seitens des Herrn Geheimen Staats = Rath von Heydebreck ergangenen Verfügung, müssen auch alle aus fremden, jetzt der freien Schifffarth zugänglichen Hafenplätze eingehende Weine, bis auf Weiteres, dem Kriegs = Impost unterworfen werden.

Dem Publico, ingleichen den Accise = und Zoll = Kamern des Breslauischen Regierungs = Departements machen wir diese Festsetzung zur Nachachtung hiezburch bekannt.

A. D. Nro. 2. Januar VI. Breslau, den 5ten Januar 1814.

Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

**Nro. 11.** Betreffend die Declarationen der städtischen Brauer und Brandweindrenner zum Einmeischen.

Den bestehenden Vorschriften zufolge, darf von den städtischen Bierbauern und Brandweindrennern keine Einmischung anders, als in Gegenwart eines dazu bestimmten Accise-Officianten, vorgenommen werden.

Es ist aber hin und wieder der Uebelstand eingetreten, daß die Officianten von den respectiven Steuerschuldigen oft zur ungeröthlichen Zeit zu den Einmischungen herbeigerufen, und dadurch von anderen Dienst-Geschäften abgehalten worden sind.

Um dem abzuhelpfen, und ein angemessenes Verfahren einzuführen, hat die vorgefetzte Staats-Behörde unterm 25ten September v. J. festgesetzt:

daß von nun an jeder städtische Brauer und Brandweindrenner, welcher Nachmittags einmeischen will, solches an demselben Tage Vormittags, und jeder der Vormittags einmeischen will, dies Tages zuvor Nachmittags, und zwar im ersten, wie im anderen Falle, während den Expeditions-Stunden, dem Accise-Amt seines Wohnortes, mit bestimmter Angabe der Stunde, declariren muß.

Das Accise-Amt hat diese Declaration sofort in ein besonderes, nach dem hier folgenden Schema zu führendes Meisch-Declarations-Buch, in der Zeitfolge, einzutragen.

### Declaration zum Meischen.

Namen der Brauer und Brandwein- brenner.	Der Brauer			Der Brenner			Unterschrift der Beamten, zum Beweise, daß sie von der Declaration Notiz genommen.
	Datum	Vormit- tag Stunde	Nach- mittags Stunde	Datum	Vormit- tag Stunde	Nach- mittags Stunde	

Des Tages zweimal müssen sich die Accise-Aufseher auf dem Accise-Amte versammeln, das Meisch-Declarations-Buch einsehen, und ein jeder derselben muß

muß die für sein Revler vorgekommenen Declarationen in sein Taschenbuch eintragen, und den Einmischungen zur bestimmten Stunde beiwohnen.

Die Brauer und Brandweinhbrenner aber sind verpflichtet, nicht nur die Zeit ihrer Einmischungen genau anzugeben, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie wegen des Andranges der Geschäfte warten müssen, sondern auch, selbst bei etwanigen Nichterscheinen der Officianten zur declarirten Zeit, eigenmächtige Einmischungen ohne Beisein des Accise-Beamten durchaus nicht zu unternehmen.

Derjenige, der dieses dennoch thut, wird unnachsichtlich den Gesetzen gemäß gestraft werden.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß der Gewerbetreibende, der zur Ungebühr in seinen Einmischungen durch Verspätung der Officianten aufgehalten wird, darüber bei dem Stadt-Inspector oder Accise-Amte Beschwerde zu führen berechtigt ist, und daß die Unregelmäßigkeit für die Folge abgestellt, auch der Beamte, dem hierunter etwas zur Last fällt, zur Strafe gezogen, und eintretenden Falls selbst zum Schaden-Ersatz angehalten werden muß.

Die städtischen Brauer und Brandweinhbrenner haben sich hiernach gebührend zu achten, ingleichen die Aemter und Aufseher des hiesigen Registrations-Departements.

Die Herrn Steuer-Räthe und Stadt-Inspectoren werden über die stricte Befolgung der hier nur in Gemäßheit der frühern gesetzlichen Bestimmungen gegebenen Vorschriften wachen.

A. D. Nro. 92. Januar VI. Breslau, den 5ten Januar 1814.  
Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 12. Betreffend die Ausnahme der Personen-Steuer pro 1814.

Wegen der im laufenden Monath aufzunehmenden Personen-Steuer pro 1814 sind schon mehrere Anfragen geschehen, wie es mit den Frauen und Kindern, deren Männer und Väter im Militair dienen, gehalten werden soll; wir bestimmen daher sowohl über diesen Gegenstand, als überhaupt wegen dieser Aufnahme folgendes.

- 1) Es sind alle und jede in einem Orte befindliche Personen vom 12ten Jahre an, also auch die Frauen und Kinder der Soldaten und Landwehr-Männer, ohne Ausnahme aufzunehmen.

- 2) Bis die Männer und Väter dieser Frauen und Kinder vom Armeedienst zurückkehren, werden die Personalsteuer = Ausfälle pro  $18\frac{1}{4}$ , wie pro  $18\frac{1}{2}$ , geschiehet, in die halbjährigen Abgangslisten gebracht.
- 3) Die Aufnahme dieser Steuer muß genau nach der Personalsteuer = Instruction §. 5 und 8. (pag. 566 und 567 des Amts = Blattes pro 1812) vollzogen werden, und es ist ernstlich darauf zu sehen, daß diejenigen Kinder, welche jetzt das 12te Jahr erreichen, in Zugang gebracht werden, weil sonst nach dem Abschnitt IV. gedachter Instruction verfahren werden wird.
- 4) Jede Special Aufnahme = Liste muß nach §. 6. die vorschriftsmäßige Balance wegen Zu- und Abgang gegen die Aufnahme pro  $18\frac{1}{4}$  enthalten, und es müssen schlechterdings die Abgänge nahmentlich, nicht aber wie pro  $18\frac{1}{2}$  in einigen Creisen hin und wider geschehen, nur summarisch nachgewiesen werden; deshalb haben die Herren Landräthe und Steuer = Einnahmer, bevor sie die Haupt = Liste nach §. 8. anfertigen, gedachte Special = Nachweisungen genau zu prüfen, und zu certificiren.
- 5) Die Beendigung dieser Aufnahme, und Einreichung der Haupt = Nachweisungen nebst Specialien erwarten wir von den Herren Landräthen bis zum 15ten Februar c.

Nach dem §. 7. der Personalsteuer = Instruction und nach dem Publicando vom 26sten November 1812 (Nro. 444. pag. 572. des Amts = Blattes für das Jahr 1812.) ist unter einem die Aufnahme der Haussteuer und unfixirten Contribution von den Landräthen und respectiven Steueramtlichen Behörden zu bewirken.

F. D. VIII. Dec. pr. 398. Breslau, den 6ten Januar 1814.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 13. Wegen Normirung der Gewerbesteuer für diejenigen Gewerbetreibenden, deren Steuer nach Maßgabe des verbrauchten Materials oder der gezahlten Consumtions = Gefälle bestimmt wird.

In Betref der Normirung des Gewerbesteuerfußes für diejenigen Gewerbetreibenden, deren Steuer nach Maßgabe des verbrauchten Materials oder der gezahlten Consumtions = Gefälle bestimmt wird, ist in dem Falle, wenn das Etablissement neu entsteht, mithin ein solcher Maßstab noch nicht vorhanden ist, hñhern Orts als Richtschnur für die Zukunft festgesetzt worden:

daß

daß die Steuer für das erste Jahr des Etablissements nach der Angabe des sich Etablierenden normirt, wenn sich aber am Ende des ersten Jahres ergibt, daß der Umfang des betriebenen Gewerbes von der Angabe, um das alterum tantum in plus oder minus differirt, der Unterschied respectiv nachgehoben oder resicuirrt werden soll. Von einer geringern Differenz aber wird keine Notiz genommen.

Nach dieser hohen Festsetzung haben sich demnach sämtliche Aufnahmehöhrden zu achten, und selbige in vorkommenden Fällen genau zu befolgen.

P. VI. Januar 597. Breslau, den 6ten Januar 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 14. Wegen des zu Berlin errichteten Accise-Amtes zur Untersuchung und Entscheidung aller Accise-, Zoll- und Steuer-Contraventionen.

Auf Verfügung der Königl. Abgaben-Section ist für die Haupt-Stadt Berlin und dem dazu gehörigen ländlichen Bezirk zur Untersuchung und Vollstreckung sämtlicher Accise-, Zoll- und Steuer-Contraventionen und Defraudationen und deren Entscheidung; so wie zur alleinigen Entscheidung der diesfälligen Prozesse von minderer Bedeutung und zu Genügung der Requisitionen, ein besonderes Instructions-Amt unter der Firma:

Accise-Amt der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin

errichtet worden, welches mit dem 1sten Januar d. J. in Thätigkeit tritt, und seinen Sitz im Packhof-Gebäude an der Schleusen-Brücke im Eingange Nro. 2. hat.

Es gelangen daher vom 1sten Januar a. c. an, alle in Berlin vorkommenden Denunciationen, und alle auf Untersuchungen Bezug habende Eingaben, Verhandlungen und Schreiben, so wie alle Requisitionen der Untergerichte, Accise-Aemter und aller übrigen Unterbehörden, unmittelbar an diese Behörde,

Nur in Ansehung der Requisitionen der Landes-Kollegien und Obern Behörden findet die Ausnahme Statt, daß dieselben an die Königl. Abgaben-Direction dortiger Residenz gelangen, und von dieser dem gedachten Amte zugesertigt werden.

Vorstehendes wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft, und besonders den Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern im hiesigen Departement bekannt gemacht.

gemacht, um sich bei ihrer Dienstcorrespondenz mit den Accise-Behörden zu Berlin darnach zu achten.

G. XVII. Decbr. a. c. 98. Breslau, den 8ten Januar 1814.

Königliche Breslauer Regierung.

Nro. 15. Die Brod- und Mehl-Verabreichung an die Frauen der Landwehrmänner betreffend.

Es ist höhern Orts nachzugeben befunden worden, daß die Natural-Brod- und Mehlverpflegung für die Frauen der bei der Landwehr stehenden Unterofficiere und Gemeinen, nicht allein für die in den Städten sich aufhaltenden Frauen, sondern auch für die, welche auf dem platten Lande wohnen, allgemein, und ohne Rücksicht, ob sie dieser Unterstützung mehr oder weniger bedürftig, auch ganz davon abgesehen, ob sie vor, oder nach dem 1sten Januar 1810. verheirathet sind, eintreten soll.

Indem nun auf die wegen dieser Natural-Brod- und resp. Mehl-Verpflegung, durch das vorjährige Amtsblatt, Stück 31. No. 179. ergangene Verfügung, vom 1ten September vorigen Jahres hingewiesen wird, werden die Herrn Landräthe hierdurch angewiesen, die Nachweisung und resp. Liquidation von diesen Naturalien allmonathlich dem Königl. Schlesischen Krieges-Commissariate zur Revision und Approbation einzureichen, und demnächst die Quittungen der Empfänger dem betreffenden Königl. Proviant-Amte a conto der Kreis-Lieferungen anzuzurechnen.

Da diese Natural Brod- und Mehl-Verpflegung für die in den Städten wohnenden Frauen von der Landwehr schon mit dem 1sten Septbr. vorigen Jahres angefangen, so ist dieser Termin auch für die auf dem Lande sich aufhaltenden Frauen anzunehmen, und der Verpflegungs-Betrag bis ult. December a. p. nachträglich bei gedachtem Commissariat zu liquidiren.

M. IV. Dec. 512. Breslau den 8ten Januar 1814.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 16. Wegen der Salz-Vertheilung um die Auschwärzungen zu verhüten.

Um Salzauschwärzungen, besonders nach dem Herzogthum Warschau zu verhüten, ist resolvirt worden, bei dem gegenwärtigen Debit den anschlagsmäßigen jährlichen Bedarf der Communen zu beseitigen, und denselben nicht mehr, als den

4ten Theil desselben nach und nach in 3 Raten bis Ende März d. J. aus den Factorenen verabfolgen zu lassen. Es wird solches daher den Landrätlichen Officiis hiermit bekannt gemacht, und haben selbige und die betreffenden Behörden sich hier- nach zu achten.

F. VII. Jan 453. Breslau, den 9ten Januar 1814.

**Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.**

---

Nro. 17. Wegen der den Central-Commissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer zuzuordnenden qualifisirten Subjecte.

In Folge des Antrages der Königlichen Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer werden die Magisträte hierdurch angewiesen, auf Verlangen der Departements-Commission qualifisirte Subjecte aus ihrer Mitte, oder wenn dies nach ihrem Geschäfts-Umfange nicht ausführbar sein sollte, auf den Vorschlag der Stadt-Verordneten aus der Bürgererschaft unter specieller Genehmigung der gedachten Commission zur Uebernahme der Geschäfte der Communal-Commissionen abzuordnen, und sie dabei zu bedeuten, daß sie sich der des- halb an sie ergehenden Aufforderungen um so weniger entziehen könnten, als eines Theils in der Instruction vom 24ten Mai v. J. die Concurrenz der Communal- Behörden ausdrücklich angeordnet ist, andernteils aber auch die Gemeinden rück- sichtlich der, nach den Grundsätzen der Vermögens- und Einkommen-Steuer zu re- partirenden Krieges-Lasten dabei näher zur Sache interessirt sind.

P. V. Jan. 289. Breslau, den 11ten Januar 1814.

**Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.**

---

Nro. 19. Nähere Bestimmung des Russischen Gewichts nach Berliner Gewicht.

Nach dem Verpflegungs-Tarif für die Kaiserl. Ruß. Truppen, welcher im Amtsblatt Stück XVIII. pro 1813. No. 117. bekannt gemacht worden, soll ein Pud oder 40 Pfund Russisch, 36 Berliner Pfund gleich seyn. Wenn sich indessen nach näherer Ermittlung ergeben hat, daß ein Pud oder 40 Pfund Russisch genau berechnet 34 Pfund 27 Loth  $1\frac{1}{2}$  Quentchen Berliner Gewicht betragen; so ist auf 1 Pud oder 40 Pfund Russisch 35 Pfund Berliner zu berechnen, wornach sich also sämtliche Verpflegungs-Behörden zu achten haben.

M. II. Dec. 327. Breslau, den 11ten Januar 1814.

**Königl. Bresl. Regierung.**

Nro. 19. Wegen der Pässe zur Frankfurter Messe.

Um dem Meßverkehr der Stadt Frankfurth a. d. D. diejenige Erleichterung zu verschaffen, welche die gegenwärtigen kriegerischen Verhältnisse des preussischen Staats gestatten, hat das Königl. Departement der höhern und Sicherheits-Polizey im Ministerium des Innern verordnet :

- 1) daß den die Messe besuchenden Handelsleuten aus den befreundeten oder solchen Ländern, die von den Königl. Preussischen, oder den allirten Truppen besetzt sind, der Eingang in die Königl. Staaten auch auf einen Paß der Polizey- Behörde ihres Wohnorts gestattet werden soll; insofern ein solcher Paß mit dem Signalement des Paßführers versehen ist; wogegen es in Ansehung der in andern als in den angeführten Staaten wohnenden Kaufleute, bey der Bestimmung des Paß- Reglements vom 20sten März v. Jahres sein Verbleiben behalten soll.
- 2) Daß denjenigen, welchen vorgedachter maßen der Eingang auf einen Paß der Polizey- Obrigkeit, ihres Wohnorts gestattet wird, die Verbindlichkeit obliegt, von der Polizey- Behörde der erstern preussischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß nach Frankfurth an der Oder zu nehmen, und dagegen ihren mitgebrachten Paß bis zur Rückkehr niederzulegen, daß indessen die Polizey- Behörde dieser Grenzstadt von den solchergestalt ertheilten Pässen, ehebaldigst, sowohl das Königl. Departement der höhern und Sicherheits- Polizey, und die Provinzial- Regierung, als auch das Königliche Polizey- Directorium zu Frankfurth an der Oder benachrichtigen soll; daß ferner
- 3) die von einer preussischen Grenzbehörde mit einem Paß versehenen Handelsleute, denselben bei ihrer Ankunft in Frankfurth bei dem dortigen Polizey- Directorio deponiren, ihn jedoch bey ihrer Abreise mit dem Visa zur Retour über die bei ihrer Hinreise passirte Grenzstadt zurück erhalten sollen, um solchen in letzterer gegen den dort zurück gelassenen Paß, welcher alsdann zum Ausgang aus den Königlichen Staaten zu visiren ist, umzutauschen.

P. VII. Jan. c 860. Breslau, den 13ten Januar 1814.

Polizey- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 20. Wegen des nicht auszuführenden Blees und Schießpulvers.

Zur Sicherung des eigenen Bedarfs an Blei und Schießpulver wird auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Staats- Kanzler, Freyherrn von Hardenberg Excellenz,  
wom

rom 16ten v. M. u. L., die Ausfuhr dieser beiden Kriegs-Bedürfnisse außer Landes bey Confiscation und unter Vermeidung einer namhaften Geldstrafe gänzlich verboten.

Sämmtliche Handelsteute haben sich darnach zu achten, und die polizeilichen und Accise- und Zollamtlichen Behörden mit aller Strenge darauf zu wachen.

P. VI. Jan. c. 780. Breslau den 14ten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 21. Betreffend die erneuerte Verfügung, wie es in Ansehung des Herumtragens und Verkaufs kleiner Flugschriften, Bilder, Kupferstiche u. gehalten werden soll.

Sämmtliche Landrätthliche und Steuerrätthliche Officia, Polizei-Behörden und Magistrate werden hiermit aufgefodert, sich die Verfügung vom 27sten Januar 1811 in Ansehung des Herumtragens und Verkaufs kleiner Flugschriften, Bilder, Kupferstiche u. s. w. in Erinnerung zu halten, und alle Colporteur- oder Druckschriften-Händler zu unterrichten, daß alle hey ihnen als Verkaufswaren ange-troffene ungestempelte Bücher, Lieder u. s. w., ohne Rücksicht auf den Inhalt, weg-genommen, und confiscirt, und selbst, wenn wegen deren Unanständigkeit, die Stempelung-nachgeholt werden dürfte, der Contravenient verpflichtet werden solle, den ganzen Werth als Strafe zu erlegen. Bei Gelegenheit der Jahrmärkte, Wall-fahrten, Ablässe und Kirchweihen, wo dergleichen Druckschriften- und Bilderher-umträger oder Händler ihre Waaren auslegen, sollen deren Vorräthe an Büchern, Pamphlets, Liedern und Bildern forthin einer genauen Untersuchung unterworfen, und nur diejenigen zum Verkauf frei gelassen werden, welche mit dem Censur-Stem-pel irgend einer preussischen Polizei-Behörde versehen sind; dagegen diejenigen, denen dies Requisit fehlt, oder die mit einem falschen Stempel bedruckt befunden werden, weggenommen, und die entdeckte Verfälschung sogleich angezeigt werden soll. Ähnlichen Untersuchungen sollen auch die Buchbinder und Buchdrucker unter-worfen werden, wenn von ihnen bekannt wird, daß sie sich mit dem Debit von un-gestempelten Drucksachen befassen.

P. D. VI. 606. Jan. Breslau, den 10. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Bresl. Regierung.

**Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.**

---

Nro. 2. **Betreffend das Verfahren bei Abductionen in Criminal-Untersuchungs-Sachen.**

Den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird, in Befolge der dieshalb von dem Chef der Justiz sub dato Berlin, den 13. Decbr. c. ergangenen **Verordnung**, hiermit ernstlich untersagt:

bei Abductionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadt-Physicus nur irgend ein christlicher Arzt herbeigeht werden kann, sich eines jüdischen Arztes zu bedienen, da Juden nach Vorschrift der Gesetze in Criminalsachen nicht als glaubwürdige Zeugen angesehen werden können.

Brieg, den 28sten Decbr. 1813.

**Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.**

---

Nro. 3. **Betreffend die einzureichende Uebersicht des Einkommens der Pupillen und Curanden.**

Da zu der von der Königl. Breslauschen Regierungs-Abgaben-Deputation zu veranlassenden Superrevision der sämtlichen Cassen-Steuer-Tableaux des Breslauschen Regierungs-Departements und der dazu gehörigen speciellen Declarationen aus dem Edicte vom 6ten Decbr. 1811 eine genaue Uebersicht des Einkommens der Pupillen und Curanden, dem §. 4. des erwähnten Edicts gemäß erforderlich ist, so wird sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien hierdurch aufgegeben, von allen bei ihnen am 1sten Januar 1812 unter Vormundschaft und Curatel gestandenen Pupillen und Curanden eine genaue und richtige nach unten folgenden Schema zu entwerfende Nachweisung des Vermögens, und des daraus sich ergebenden jährlichen Einkommens schleunigst zu fertigen, und binnen 8 Tagen unmittelbar an die Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation nach Breslau einzusenden.

Brieg den 28sten Decbr. 1813.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Oberschlesien.

No.	Namen der Pupillen und Curanden.	Nahmen der Vor- münder und Cu- ratoren dersel- ben.	Wohn- ort der Vor- münder und Cu- ratoren.	Die Pupil- len besitzen an Grund- und Capita- l. V. r. mögen überhaupt	Das Ein- kommen incl. Zinsen ic. derselben beträgt jährlich	Dapon ist nach dem Edict vom 6. Dec. 1811 an Classen-Steu- er zu bezahlen gewesen	Bemerkun- gen.
				Rthlr.	Rtbl. gr. pf.	Rtbl. ar. pf.	

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der interimistische Schul-Rector Franz Voigt bei St. Nicolai zu Breslau, zum wirklichen Rector und Organisten daselbst.

Der Schul-Adjuvant Zuckwurst, zum Schullehrer zu Schönbrunn Leobschütz-  
schen Kreises.

Der invalide Husaren-Unterofficier Jacob Miserra, in der ersten Oberschlesi-  
schen Provincial-Invaliden-Compagnie, interimistisch zum Land-Dräger im  
Schweidnitzer Kreise.

Der invalide Johann Wischnowski, zum Zuchtknecht im Königl. Arbeitshaus  
zu Brieg.

### T o d e s f ä l l e.

Der lutherische Schullehrer Polte in Altwasser, Schweidnitzer Kreises.

Der lutherische Schullehrer Carl Wilhelm Gleis zu Goy, Ohlauischen Kreises.

Der Rector am Königl. Catholischen Gymnasio zu Reisse, Ruprecht.

Der Kreis-Physicus Doctor Meygesind, Striegarschen Kreises.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Der zu Breslau gestorbene Kretschmer George Gottlieb Baldowski  
hat in seinem Testamente dem Convent der Elisabethiner-Jungfrauen daselbst ein  
Vermächtniß von 200 Rthlr. ausgesetzt.